



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE FESTHALLE SEEPARK SEMPACH UNTER COVID-19

Version vom 24.10.2020

Per 19.10.2020 hat der Bund die Massnahmen gegen das Coronavirus verstärkt und die Dienststelle für Gesundheit und Sport des Kantons Luzern hat diese per 24.10.2020 zusätzlich verschärft.

Aktuell wird zwischen privaten und öffentlichen Veranstaltungen unterschieden und es gelten unterschiedliche Einschränkungen.

Private Veranstaltung: Dem Veranstalter sind die teilnehmenden Personen bekannt. Meist erfolgt die Teilnahme auf persönliche Einladung und der Teilnehmerkreis beschränkt sich somit auf namentlich bekannte Mitglieder.

Öffentliche Veranstaltung: Der Anlass steht der Öffentlichkeit offen und dem Veranstalter sind die Teilnehmer im Voraus nicht bekannt.

Private Veranstaltungen über 100 Personen und öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen benötigen ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept der Festhalle Seepark Sempach beinhaltet lediglich die zwingend vorgeschriebenen Massnahmen von Bund und Kanton. Es ist allerdings Pflicht des Veranstalters ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Zusätzlich muss der Veranstalter eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist. Das Schutzkonzept muss nicht von den kantonalen Behörden genehmigt werden bei Anlässen unter 1'000 Personen.

DISTANZ- UND HYGIENEREGELN

1. *Händehygiene*

Sämtliche Personen waschen sich eigenverantwortlich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Ein Händedesinfektionsmittel kann vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Die Festhalle Seepark Sempach verfügt über Desinfektionsmittelspender bei den Eingängen.

2. *Reinigung*

Die Festhalle Seepark Sempach übergibt die Räumlichkeiten fachgerecht gereinigt. Der Veranstalter ist in Zusammenarbeit mit der Festhalle Seepark Sempach verantwortlich, dass Kontaktzonen in regelmässigen Abständen gereinigt werden und der Abfall fachgerecht entsorgt wird. Dem Reinigungspersonal werden Schutzmasken und Einweghandschuhe zur Verfügung gestellt.

Besondere Kontaktzonen (Mikrofone, Rednerpult etc.) werden nach jedem Personenkontakt vom Veranstalter desinfiziert.

Die Frischluftzufuhr ist gewährleistet und wird je nach Personenzahl durch den Hallenwart maximiert.

3. *Abstand allgemein / Abstand zwischen Gästegruppen*

Die Abstandsregel gehört weiterhin zu den wirksamsten Massnahmen, mit der jede Person sich und andere schützen kann. Die empfohlene Distanz von 1.5 Metern soll eigenverantwortlich eingehalten werden. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten unterschritten wird.

Eine Unterschreitung des erforderlichen Abstands ist nur zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen (Schutzmaske) oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.

In der Festhalle Seepark Sempach findet jeweils nur eine Veranstaltung mit einer Gästegruppe statt und somit ist eine Durchmischung verschiedener Gruppen ausgeschlossen. Der erforderliche Abstand von 1.5 Metern wird zwischen den Tischen eingehalten und bei einer Konzertbestuhlung kann zwischen unterschiedlichen Personengruppen ein Platz freigehalten werden.

Der Personenfluss ist entsprechend zu lenken, damit es nicht zu unnötigen Rückstaus und Personenansammlungen kommt.

4. *Kranke Personen*

Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder entsprechende Symptome aufweisen, ist unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehrungen zu treffen, namentlich die Pflicht zur Selbstdeklaration der Besucher sowie die Verweigerung des Einlasses durch den Veranstalter.

MASKEN- UND SEKTORISIERUNGSPFLICHT

1. *Maskenpflicht*

Die Festhalle Seepark Sempach ist öffentlich zugänglich und somit gilt eine generelle Maskenpflicht. Diese gilt zudem für sämtliche öffentlichen Veranstaltungen und bei privaten Anlässen ab 15 Personen. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren und Personen, die nachweislich keine Gesichtsmaske tragen können. Das Tragen einer Schutzmaske ersetzt das Einhalten des Mindestabstands nicht. Sitzen die Gäste am Tisch, kann die Schutzmaske kurzzeitig abgelegt werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen.

2. *Sektorisierungspflicht*

Alle Veranstaltungen mit Konsumation müssen ab 100 Personen Sektoren mit maximal 100 Personen bilden, da die Maskenpflicht bei Konsumation nicht praktikabel ist. Die verschiedenen Sektoren dürfen sich nicht mischen. In übergreifenden Bereichen wie Eingang, Toilette etc. besteht eine Maskenpflicht. An Veranstaltungen, bei denen nichts konsumiert wird und alle anwesenden Personen eine Schutzmaske tragen, kann auf die Bildung von Sektoren verzichtet werden.

3. *Sitzpflicht*

Eine Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken gilt an allen öffentlichen Veranstaltungen und an privaten Anlässen ab 15 Personen. Stehende Konsumationen wie Apéros sind nicht mehr erlaubt.

4. *Aussenplatz*

Der feste Aussenplatz bei der Festhalle Seepark Sempach wird bei sämtlichen Veranstaltungen abgesperrt und als privater Grund einer geschlossenen Veranstaltung genutzt. Damit wird eine Durchmischung mit den Parkbesuchern verhindert. Die Veranstaltungsteilnehmer müssen sich zwingend in diesem Bereich aufhalten.

CONTACT TRACING

An privaten Anlässen über 15 Personen gilt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten. Bei öffentlichen Anlässen gilt diese Pflicht nur, wenn der Mindestabstand trotz Schutzmaske nicht eingehalten werden kann.

Der Veranstalter informiert die Besuchenden über diese Tatsache und weist auf die Erhebung der Kontaktdaten pro Sektor hin.

Folgende Daten müssen im Kanton Luzern bekannt sein: *Name, Vorname, Postleitzahl, Handynummer, E-Mail-Adresse*. Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifikation und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin bis 14 Tage nach der Veranstaltung weitergeleitet werden. Die Angaben sind innert 2 Stunden elektronisch in gegliederter Form (Excel-Liste) zu übermitteln.

Die Festhalle Seepark Sempach ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

MITARBEITENDE

Sämtliche Mitarbeitenden (Catering, Reinigung, Hallenwart) sind auf den richtigen Umgang mit dem persönlichen Schutzmaterial geschult. Seit 24.10.2020 gilt auch am Arbeitsplatz eine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand werden eigenverantwortlich eingehalten.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert. Die Festhalle Seepark Sempach stellt dieses Dokument den Veranstaltern als Grundlage zur Verfügung.



Joe Ineichen-Bieri
Korporation Sempach
Präsident und Leiter Ressort Betriebe und Immobilien



Angelika Koch
Leiterin Festhalle Seepark Sempach

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 19. Oktober gilt neu schweizweit:



Ausgeweitete Maskenpflicht
Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

- Öffentlicher Verkehr (bisher)
- Bahnhöfe, Haltestellen, Flughäfen
- Läden, Poststellen, Reisebüros
- Museen, Bibliotheken
- Restaurants, Bars, Clubs
- Sportanlagen (Eingang und Garderobe)
- Kinos, Theater, Konzertlokale
- Arztpraxen, Spitäler
- Religiöse Einrichtungen
- Verwaltungen (wenn öffentlich zugänglich)

Versammlungen und Veranstaltungen

- Spontane Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.
- Für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis mit 16 bis 100 Personen gilt:
 - Maskenpflicht
 - Kontakt Daten erheben
 - Konsumation nur sitzend
- Ab 100 Personen: Schutzkonzept

Sitzpflicht in Gastrobetrieben
In Restaurants, Bars, Clubs und Tanzlokalen dürfen Essen und Getränke nur sitzend konsumiert werden (drinnen und draussen).

Homeoffice-Empfehlung
Verbindliche Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Weiterhin gilt:

- Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten
- Regelmässig und gründlich Hände waschen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Consili federal
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council